



Sangerhausen, 19.04.2023

Beschlussvorlage

BV/575/2023

Erarbeiter: Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am: 04.04.2023
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Bestätigung der Kandidaten für die Schöffenvorschlagsliste

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 32 ff Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	26.04.2023
Hauptausschuss	24.05.2023
Stadtrat	25.05.2023

Begründung:

Für die am 1. Januar 2024 beginnende Amtsperiode der Schöffen ist gemäß dem Runderlass der Ministerien entsprechend der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom Stadtrat der Stadt Sangerhausen eine Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffen aufzustellen.

Diese zu bestätigende Schöffenvorschlagsliste liegt Ihnen vor.

Gemäß GVG ist diese Liste alle 5 Jahre vor Ablauf der aktuellen Amtsperiode durch die Gemeinden zu erstellen.

Aus der Liste der Kandidaten werden 8 Hauptschöffen für das Amtsgericht Sangerhausen, 9 Hauptschöffen für das Landgericht Halle sowie 6 Hilfsschöffen (Ersatzschöffen) für das Amtsgericht Sangerhausen, durch den beim Amtsgericht ansässigen Schöffenwahlausschuss gewählt. Gemäß dem Runderlass der Ministerien wurde somit die Anzahl der zu benennenden Personen für die Stadt Sangerhausen auf 23 festgesetzt.

Im Amtsblatt vom 07. März 2023 wurden alle Einwohner, Parteien, Vereine, Verbände, Kirchengemeinden und sonstigen Institutionen der Stadt Sangerhausen aufgerufen sich bei Interesse bis zum 06. April 2023 für dieses Ehrenamt zu bewerben.

Die sich bewerbenden Personen sind nach den Vorgaben des Gesetzes dahingehend zu prüfen, ob sie für dieses Amt geeignet sind. Interessenten für dieses Ehrenamt sollten daher folgende Voraussetzungen erfüllen: sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Stadt Sangerhausen wohnen und das 25. Lebensjahr aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin dürfen auch

Personen, die sich aktuell in ihrer zweiten aufeinanderfolgenden Wahlperiode befinden, ohne „Zwangspause“ wiedergewählt werden.

In Summe sind bis zum Stichtag 29 Bewerberinnen und Bewerber dem Aufruf gefolgt und in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs aufgelistet.

Nach Prüfung durch das Referat Organisation und Wahlen wurde festgestellt, dass keiner der Bewerber Gründe erkennen ließ, welche der Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen.

Die Vorschlagsliste muss nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates der Stadt Sangerhausen, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Nach heutiger Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Sangerhausen ist die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche öffentlich auszulegen. Sollte der Stadtrat der Vorschlagsliste zustimmen, erfolgt die Auslegung ab 12. Juni 2023. Danach werden etwaige Einsprüche und die Vorschlagsliste dem Amtsgericht zur weiteren Verwendung übergeben.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	Nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, die in der vorliegenden Liste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, in die Schöffenvorschlagsliste der Stadt Sangerhausen aufzunehmen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung 26.05.2023